

Synopse zur Änderung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden

<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b>  <b>der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden</b>  <b>(Rettungsdienstentgeltsatzung)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 17. Oktober 2013</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44 vom 1. November 2013</i></p> <p>Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis:</b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich  § 2 Entgelterhebung  § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner  § 4 Erhebung und Fälligkeit  § 5 Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b>  <b>der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden</b>  <b>(Rettungsdienstentgeltsatzung)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom .....</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. .... vom .....</i></p> <p>Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, S. 237), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, S. 48), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis:</b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich  § 2 Entgelterhebung  § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner  § 4 Erhebung und Fälligkeit  § 5 Schlussbestimmungen</p>
---	---

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
  - privat versicherte Personen,
  - nicht versicherte Personen,
  - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
  - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (Das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten.) und
  - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

**§ 2 Entgelterhebung**

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
  - privat versicherte Personen,
  - nicht versicherte Personen,
  - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
  - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (Das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten.) und
  - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

**§ 2 Entgelterhebung**

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die integrierte Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner sind:

1. die Benutzerinnen/Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die Behandelten oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat.

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die **Integrierte** Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner sind:

1. die Benutzerinnen/Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die Behandelten oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat.

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

#### § 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Dresden, 24. Oktober 2013

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

#### § 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2015** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom **17. Oktober 2013** außer Kraft.

Dresden, .....

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

<b>Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden</b>		<b>Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden</b>	
<b>Entgelttabelle</b>		<b>Entgelttabelle</b>	
<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt</u>	<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	261,90 EUR	Rettungstransportwagen (RTW)	298,20 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	95,20 EUR	Krankentransportwagen (KTW)	98,10 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	92,50 EUR	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	96,10 EUR